



Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming

Inhalt

Teil 1 – Allgemeines	3
Teil II – Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge	4
1 Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen	4
2 Staffelung von Elternbeiträgen.....	4
2.1 Staffelung nach dem Elterneinkommen.....	4
2.2 Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	4
2.3 Staffelung nach dem vereinbarten Betreuungsumfang	5
2.4 Staffelung nach dem Alter des Kindes	5
3 Grenzen der Staffelung	5
3.1 Mindestbeitrag	5
3.2 Höchstbeitrag	5
4 Zuschuss für das Mittagessen	5
Teil III – Herstellung des Einvernehmens	6
1 Allgemeines	6
2 Verfahren	6
Teil IV – In-Kraft-Treten	6
Anlagen	6
Anlage 1 - Prüfbogen	7
Anlage 2 – Ermittlung des Mindestbeitrages.....	8

Teil 1 – Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG¹ legen die Träger von Einrichtungen die Elternbeiträge in eigener Verantwortung fest.² Entsprechend § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Einhaltung der Sozialverträglichkeit sowie die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Mindestvorgaben des KitaG.

Die Herstellung des Einvernehmens soll sicherstellen, dass die Elternbeiträge der verschiedenen Träger im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers nicht zu stark differieren.

Die Einvernehmensherstellung ist eine Voraussetzung für die formelle Rechtmäßigkeit einer gültigen Satzung.

¹ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015

² Dies gilt entsprechend für die Tagespflege (gemäß § 18 Abs. 2 KitaG in Verbindung mit den öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Kommunen).

Teil II – Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge

Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Staffelung und der Sozialverträglichkeit gem. § 17 Abs. 2 KitaG besteht für die Träger von Einrichtungen ein weiter Gestaltungsspielraum. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

1 Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen

Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze und soll dem Sozialstaatsgebot gerecht werden. Die Bemessung des Elternbeitrages soll somit sozialverträglich gestaltet und damit bezahlbar sein. Zu hohe Kostenbeteiligungen dürfen nicht dazu führen, dass Kindern die Wahrnehmung ihres Rechtsanspruches verwehrt wird.

Bei der Ermittlung des Einkommens wird die Anwendung des § 82 SGB XII i. V. mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII empfohlen.

2 Staffelung von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge sind zu staffeln. Damit ist die Erhebung eines einheitlichen Elternbeitrages von den Eltern vom Grundsatz her ausgeschlossen.

Die im § 17 Abs. 2 KitaG genannten Staffelnkriterien sind Mindestanforderungen an die Staffelung von Elternbeiträgen. Demnach sind diese gemäß dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Träger von Einrichtungen können darüber hinausgehende Staffelnkriterien, wie z. B. Staffelung nach dem Alter der Kinder, festlegen.

2.1 Staffelung nach dem Elterneinkommen

Bei der Ausgestaltung der Staffelnstufen nach dem Elterneinkommen haben die Träger der Einrichtungen einen großen Spielraum. Der Gesetzgeber gibt keine ausdrücklichen Grenzen vor. Um dem Kriterium der Sozialverträglichkeit gerecht zu werden, ist eine Staffelung von 6 Staffelnstufen nicht zu unterschreiten. Zu bedenken ist, dass eine geringe Anzahl von Staffelnstufen große Stufensprünge zur Folge haben können. So könnte ein geringfügig höheres Einkommen zu einem deutlich erhöhten Elternbeitrag führen.

Bei der Ausgestaltung der Staffelnstufen hinsichtlich des Elterneinkommens wird die Anwendung der Kostenbeitragstabelle der Kostenbeitragsverordnung³ empfohlen.

2.2 Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Die Staffelung hat nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu erfolgen, da für jedes einzelne Kind Aufwendungen entstehen. Demnach ist die Sozialverträglichkeit gegeben, wenn nicht nur die in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kinder, sondern auch weitere unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt werden.

³ Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 01.10.2005 (BGBl. I S. 2907), geändert durch Artikel 1 der VO vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4040)

Bei höherer Kinderzahl muss der Elternbeitrag bei gleichem Einkommen niedriger sein als bei weniger Kindern.

2.3 Staffelung nach dem vereinbarten Betreuungsumfang

Die Höhe des Betrages bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden, für die ein Rechtsanspruch festgestellt wurde.

2.4 Staffelung nach dem Alter des Kindes

Weiterhin kann eine Staffelung nach dem Alter des Kindes erfolgen. Dabei ist zu unterscheiden:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und
- Kinder im Grundschulalter.

3 Grenzen der Staffelung

3.1 Mindestbeitrag

Die Elternbeiträge müssen sozialverträglich sein (§ 17 Absatz 2 KitaG). Für die Feststellung der Sozialverträglichkeit gelten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Nach § 85 SGB XII kann auch bei einem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze eine Kostenbeteiligung verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Die für die Eltern zumutbare Belastung ergibt sich also durch die Feststellung der häuslichen Ersparnis, die durch die Kita-Betreuung entsteht. Diese

häusliche Ersparnis haben die Eltern selbst zu tragen.

Grundlage für die Ermittlung der häuslichen Ersparnis sind die derzeit gültigen Regelsätze nach dem SGB II, d. h. für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren 234,00 € und für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 267,00 €.

Die Ermittlung des Mindestbeitrages für die einzelnen Altersstufen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.2 Höchstbeitrag

Die Elternbeiträge sind gem. § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten und daher abhängig von den Gesamtplatzkosten. Elternbeiträge dürfen nicht unbegrenzt ansteigen. Es ist ein Höchstbeitrag festzulegen, welcher sich an den gebührenfähigen Kosten des Trägers orientiert. Der Höchstbeitrag darf die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen.

4 Zuschuss für das Mittagessen

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld) ist vom jeweiligen Träger zusätzlich zum Elternbeitrag festzulegen und von den Eltern zu zahlen.

Teil III – Herstellung des Einvernehmens

1 Allgemeines

Die Herstellung des Einvernehmens ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Gebührensatzung bzw. Beitragsordnung (Anlage 1).

Der Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gleichberechtigte Verhandlungspartner.

Die Herstellung des Einvernehmens bedeutet, dass beide Beteiligte mit dem Ergebnis einverstanden sind.

2 Verfahren

Zur Herstellung des Einvernehmens legt der Träger der Einrichtung die Gebührensatzung bzw. Beitragsordnung der Elternbeiträge dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Dies hat auch zu erfolgen, sobald eine Änderung seiner Festlegungen in der bestehenden Satzung bzw. Beitragsordnung bezüglich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge erfolgt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Satzung bzw. Beitragsordnung hinsichtlich der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge.

Sollten Abweichungen zu den Grundsätzen bestehen, sind diese vom Träger der Einrichtung zu begründen, damit eine Einzelfallentscheidung im Jugendhilfeausschuss getroffen werden kann.

Sofern sich ein freier Träger an die Satzung des kommunalen Trägers am Belegenheitsort der Kindertagesstätte anlehnt, teilt er dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit.

Teil IV – In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze in der Fassung vom 14.05.2008 in Verbindung mit dem Beschluss über die Rechtmäßigkeit der Grundsätze vom 03.09.2009 außer Kraft.

Anlagen

Prüfbogen
Ermittlung des Mindestbeitrages

Anlage 1 - Prüfbogen**Feststellung der Einhaltung der Grundsätze
zur Einvernehmensherstellung****Datum:****Amt/Gemeinde/Stadt:****Träger:**

Lfd Nr.:	Grundsätze	Einhaltung der Grundsätze		Begründungen bei Abweichung von den Grundsätzen Siehe Anlage
		Ja	Nein	
1.	Die Feststellung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Der Elternbeitrag ist sozialverträglich zu gestalten.			
2.	Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Weitere Staffelstufen, wie z. B. nach dem Alter des Kindes, sind möglich. Bei höherer Kinderzahl muss der Elternbeitrag bei gleichem Einkommen niedriger sein als bei weniger Kindern.			
3.	Eine Staffelung von 6 Stufen soll nicht unterschritten werden.			
4.	Staffelung nach der Betreuungszeit (vereinbarte Betreuungszeit) - für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung - für Kinder im Grundschulalter	bis zu 6 h/Tag über 6 h/Tag bis zu 6 h/Tag über 6 h/Tag bis zu 4h/Tag über 4h/Tag		
5.	Höhe des Mindestbeitrages beträgt - für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 20,00 € - für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung 18,00 € - für Kinder im Grundschulalter 15,00 €			
6.	Der Höchstbeitrag darf die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen. Zum Nachweis ist die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 KitaBKNV vorzulegen.			

Wo wird/wurde Satzung bekanntgegeben bzw. veröffentlicht?

Anlage 2 – Ermittlung des Mindestbeitrages

Der Mindestbeitrag für die einzelnen Altersstufen wird wie folgt ermittelt:

Einkommensgrenze für **Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres** und einem Betreuungsumfang von 6 Stunden (Krippe):

Sozialgeld nach dem SGB II	234,00 €
davon 50 %	117,00 €
:30 Tage/Monat	3,90 €
:24 Std.	0,16 €
*20 Betreuungstage/Monat	3,25 €
*6 Std.	19,50 €
gerundet auf volle Euro	20,00 €

Einkommensgrenze für **Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung** und einem Betreuungsumfang von 6 Stunden (Kita):

Sozialgeld nach dem SGB II	234,00 €
davon 50 %	117,00 €
:30 Tage/Monat	3,90 €
:24 Std.	0,16 €
*20 Betreuungstage/Monat	3,25 €
*6 Std.	19,50 €
abzüglich 10 % für geringeren Personal- und Sachaufwand	17,55 €
gerundet auf volle Euro	18,00 €

Einkommensgrenze für **Kinder im Grundschulalter** und einem Betreuungsumfang von 4 Stunden (Hort):

Sozialgeld nach dem SGB II	267,00 €
davon 50 %	133,50 €
:30 Tage/Monat	4,45 €
:24 Std.	0,19 €
*20 Betreuungstage/Monat	3,71 €
*4 Std.	14,83 €
gerundet auf volle Euro	15,00 €